

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang
Wirtschaftsinformatik**

Auf der Grundlage von § 8 Abs. 6 Satz 2 § 18 Abs. 2, § 21 Abs. 2 und § 70 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 2008 (GVBl. für das Land Brandenburg Teil I 2008, S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I/10, Nr. 35) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft/Wirtschaftsinformatik der Technischen Hochschule Wildau [FH] am 19. März 2012 die folgende Satzung erlassen¹:

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsbestimmungen	2
§ 3 Leitbild des Studiengangs	3
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 5 Zulassungsverfahren.....	5
§ 6 Regelstudienzeit	5
§ 7 Grad und Abschluss.....	5
§ 8 Studienablauf	5
§ 9 Beginn und Ende der Master-Thesis.....	6
§ 10 Studienplan	6
§ 11 Inkrafttreten	7

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der TH Wildau (FH) mit Schreiben vom 19.06.2012

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung legt Grundsätze für die Gestaltung, den Aufbau und den Ablauf sowie zur Durchführung von Prüfungen des Master-Studienganges Wirtschaftsinformatik an der Technischen Hochschule Wildau [FH] fest.
- (2) Soweit in dieser Ordnung männliche Bezeichnungen verwandt werden, sind damit gleichzeitig auch die weiblichen Bezeichnungen umfasst. Diese Studien- und Prüfungsordnung wird ergänzt durch weitere Rechtsvorschriften der Technischen Hochschule Wildau [FH].

§ 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsbestimmungen

- (1) Die Musterstudien- und -prüfungsordnung für Master-Studiengänge an der TH Wildau [FH] in der Fassung vom 04.07.2006 (Amtliche Mitteilung der TFH Nr. 7/2006) mit Ausnahme der unter (2) bis (5) genannten abweichenden Festlegungen ist Teil dieser Ordnung.
- (2) Der Zugang zum Studium wird in Ergänzung des §4 Abs. 1 der Musterstudien- und Prüfungsordnung in § 4 dieser Ordnung geregelt. § 5 dieser Ordnung regelt das Zulassungsverfahren.
- (3) Ergänzend zu §7 Fristen der Musterstudien- und -prüfungsordnung wird festgelegt: Bleibt ein Prüfungskandidat aus einem wichtigen Grund einer Nachhol- oder Wiederholungsprüfung fern oder tritt von ihr zurück, kann der Prüfer zu ihrer Nachholung in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss zusätzliche Prüfungstermine ansetzen. Diese sind spätestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Wer wegen länger andauernden oder ständigen körperlichen Beeinträchtigungen oder Behinderungen oder wegen der Betreuung von Kindern oder der Pflege von Angehörigen nachweislich nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder zur vorgesehenen Zeit zu erbringen, hat einen Anspruch auf Berücksichtigung dieser Nachteile. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag und in Absprache mit der Studentin/dem Studenten und der Prüferin/dem Prüfer Maßnahmen fest, wie eine gleichwertige Prüfung erbracht werden kann. Maßnahmen sind insbesondere verlängerte Bearbeitungszeiten, Nutzung anderer Medien, Prüfung in einem bestimmten Raum oder ein anderer Prüfungszeitpunkt. Die Inanspruchnahme der Schutzfristen wird entsprechend dem Brandenburgischen Hochschulgesetz § 21 festgelegt.

- (5) Abweichend zu §19 Master-Thesis Absatz (5) der Musterstudien- und -prüfungsordnung wird festgelegt:

Es obliegt dem Studenten, einen Betreuer für seine Master-Thesis zu finden. Das Thema der Master-Thesis wird durch den Kandidaten vorgeschlagen.

Abweichend zu §19 Master-Thesis Absatz (6) der Musterstudien- und -prüfungsordnung wird festgelegt:

Die Bestätigung des Themas und des vorgeschlagenen Betreuers sowie des zweiten Gutachters der Master-Thesis erfolgt über den zuständigen Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe des Themas sind aktenkundig zu machen. Betreuer und Gutachter müssen Angehörige einer in Deutschland anerkannten Hochschule sein, wobei mindestens einer dem Fachbereich BW/WI angehören muss. Alternativ kann eine Arbeit auch von zwei Betreuern betreut werden.

Abweichend zu §19 Master-Thesis Absatz (13) der Musterstudien- und -prüfungsordnung wird festgelegt:

Die Master-Thesis ist von zwei Gutachtern zu bewerten. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Gutachtens und einer mündlichen Prüfung. Die mündliche Prüfung kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Die Note ergibt sich zu 80% aus der Note für die Master-Thesis und zu 20% aus der Note für die mündliche Prüfung. Die Erstellung des schriftlichen Gutachtens für die Master-Thesis soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 3

Leitbild des Studiengangs

Der Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik hat zum Ziel, ein vertieftes Verständnis für quantifizierbare Prozesse, wie z.B. Ressourcenplanung, Produktions- und Dienstleistungsplanung, Supply-Chain- Management, Investitionsprozesse, Absatz- Umsatz- und Deckungsbeitragsplanung, Investitionsprozesse, Tourenplanung, dienstleistungsorientierte Marketingplanung usw. zu vermitteln. Hierbei bilden

- Theorie- und Modellbildung,
- Strategische Planung und Analyse von Prozessen,
- Projektmanagement
- sowie Projektdurchführung

Schwerpunkte des Studiengangs. Insbesondere die bereits im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik beschriebene Vorgehensweise „Modellierung- Lösung – Interpretation“ betriebswirtschaftlicher Fragestellungen wird hier ebenfalls zugrunde gelegt und umgesetzt.

Dabei sollen die Studierenden ermutigt werden, sich zunehmend theoretischen Fragestellungen zu stellen und mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden und Werkzeuge zu bearbeiten. Dies wird durch vertiefte Projektarbeit sowie intensive Kleingruppenarbeit, unterstützt mit Beiträgen aus der Praxis, gewährleistet.

Ein hochgradig integrativ ausgerichteter Studienaufbau, sowie eine enge Kooperation der Lehrenden und Praxisreferenten unterstützen eine vernetzte Denkweise bei den Studierenden, die in Anbetracht der zu beobachtenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen zunehmend an Bedeutung gewinnt und für den weiteren beruflichen und persönlichen Erfolg der Absolventen unerlässlich ist.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die für den Zugang zum Masterstudium notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten sind durch einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Diplom, Bachelor) in akkreditierten Studiengängen der Wirtschaftsinformatik, Telematik, Betriebswirtschaftslehre, Logistik oder Wirtschaftsingenieurwesen nachzuweisen.
- (2) Absolventen anderer als in (1) angeführten Studiengänge erfüllen die Zugangsvoraussetzungen, sofern diese Studiengänge Veranstaltungen beinhalten, die mindestens 12 CPs im Gesamtumfang umfassen, die inhaltlich auf Datenbanken, ERP-Systeme oder Programmierung basieren sowie weiteren mindestens 12 CPs im Gesamtumfang, die inhaltlich auf Rechnungswesen, Finanzierung und Investition, Logistik, Marketing, Personalwirtschaft oder Produktionswirtschaft basieren.
- (3) Im Falle eines noch laufenden Bachelorstudiums gilt § 8 Abs. 7 Satz 1 BbgHG.
- (4) Nachweis von Kenntnissen in Englisch.

Die Bewerber für den Masterstudiengang müssen:

- a) alle Englischveranstaltungen, die in dem zu diesem Masterstudiengang qualifizierenden Bachelor- oder Diplomstudiengang vorgesehen sind, an einer Hochschule, die zu einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union gehört, erfolgreich absolviert haben, oder

- b) über entsprechende Sprachkenntnisse, die mindestens der B2 Mittelstufe der Allgemeinen Europäischen Referenzrahmen für die sprachlichen Kompetenzstufen entsprechen, verfügen. Als Nachweis wird TOEFL PBT (ab 483 Punkte), TOEFL iBT (ab 87), TOEIC (ab 750), LCCIEB English for Business Level 3, ELSA (ab 383), Cambridge IELTS (ab 5.0) oder einen äquivalenten Nachweis anerkannt, oder
- c) einen schriftlichen und mündlichen Test, der sich an den London Chamber of Commerce and Industry English for Business Test orientiert, mit dem zuständigen Sprachdozenten an der Technischen Hochschule Wildau [FH] bestehen.

§ 5

Zulassungsverfahren

Für den Fall, dass die Anzahl der Bewerber die Anzahl der Studienplätze nach der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen überschreitet, gilt die Abschlussnote des bei der Bewerbung eingereichten einschlägigen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses als einziges Ranglistenkriterium. § 8 Abs. 7 Satz 2 BbgHG gilt entsprechend. Bei Ranggleichheit zweier bzw. mehrerer Studienbewerber entscheidet das Los über die Zulassung.

§ 6

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

§ 7

Grad und Abschluss

Ist das Studium bestanden, wird der Grad "Master of Science" verliehen.

§ 8

Studienablauf

- (1) Der Studiengang ist konsekutiv und modular aufgebaut. Das modulare Studium besteht aus Modulen für die nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entsprechende Credits vergeben werden. Für alle Module im Master-Studiengang werden insgesamt 120 Credits erreicht.
- (2) Die im Studienplan ausgewiesenen Module stellen den Mindestumfang zu absolvierender Module für einen erfolgreichen Abschluss der theoretischen Studienabschnitte dar. Die Lage der Module sowie Anzahl und Zeitpunkt zu erbringender Leistungsnachweise enthält der Modulkatalog.

- (3) Wahlpflicht-Module werden nur eröffnet, wenn sich ausreichend Hörer für diese Veranstaltungen eingeschrieben haben. Über weitere Regularien entscheidet der Fachbereichsrat.
- (4) Durch Beschluss des Fachbereichsrates können die festgelegte Reihenfolge und die Art der Lehrveranstaltungen aus zwingenden Gründen im Einzelfall abgeändert werden.

§ 9

Beginn und Ende der Master-Thesis

Die Bearbeitungszeit der Master-Thesis beträgt 16 Wochen. Für die Master-Thesis ist das vierte Semester vorgesehen. Der späteste zulässige Abgabetermin ist zwölf Monate nach dem Ende des vierten Semesters.

§ 10

Studienplan

Studiengang: **Wirtschaftsinformatik**
(Master-Studium)

Modul	SWS	CP	V/Ü/ L	Prfg.- form	Semester			
					1.	2.	3.	4.
Web Applications	4	6	2/0/2	B	4			
ERP-Systeme	4	6	2/0/2	B/K	4			
Advanced Data Warehousing / Data Mining	4	6	2/0/2	B/T	4			
Strategisches IT-Management	4	6	2/0/2	K/B	4			
Informationstechnologierecht	4	6	2/2/0	K	4			
Enterprise Application Integration	4	6	2/0/2	B/PR		4		
Simulation	4	6	2/0/2	K/B		4		
Projekt I	4	6	2/2/0	PR/B		4		
E-Business (B2B-Collaborative Business)	4	6	2/0/2	PR/B		4		
Wahlpflicht BWL	4	6	2/2/0	PR/B/K		4		
IT-Sicherheit	4	6	2/0/2	B/PR			4	
Projekt II	4	6	2/2/0	PR/B			4	
Standortplanung	4	6	2/2/0	K			4	
E-Business (B2C)	4	6	2/2/0	B/PR/K			4	
Wahlpflicht Wirtschaftsinformatik	4	6	2/2/0	B/PR/K			4	
Summe SWS	60				20	20	20	0
CP für Lehrveranstaltungen		90						
CP für Masterthesis		24						24
CP für Masterprüfung		6						6
Summe Credit Points		120			30	30	30	30
Summe Workload					900	900	900	900

Prüfungsformen:

K - Klausur

B - Belegarbeit

T - Testat der implementierten Lösung

PR - Präsentationen

P - Projektarbeit

§ 11 Inkrafttreten

Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau [FH] in Kraft.

Wildau, d. 01.10.2012



Prof. Dr. L. Ungvári
Präsident